Vorlage Nr. 101.18.641

1. September 2017

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)
- **Änderung des Gesellschaftsvertrags**
- **Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVG vom 26. September 2006 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags zwischen der Stadt Kassel und der KVG vom 12. Juli 2004/3. August 2004 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Zu 1.

Der wesentliche Kern der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf die Definition des Unternehmensgegenstandes in § 2 des Gesellschaftsvertrages. Dieser beinhaltet im derzeitigen Stand (26.09.2006) nicht die Verkehrsleistungserbringung. Dies ist der nach alter Rechtslage (Hessisches ÖPNV-Gesetz alte Fassung) aufgestellten und inzwischen geänderten Konzernstruktur geschuldet, nach der die KVG als „Besteller“ fungierte und die Verkehrsleistung von der NB Nordhessenbus GmbH (verschmolzen zum 01.01.2016) und der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH erbracht wurde.

Die Anpassung des Unternehmensgegenstands der KVG entsprechend des beigefügten Entwurfs ist zur Anpassung an den neuen rechtlichen Rahmen erforderlich.

Die Änderungen der §§ 7, 15 Ziff. 1 dienen der Einhaltung aktienrechtlicher Regelungen. Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz muss die Satzung „die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird“ enthalten. Mit der vorliegenden Änderung wird die derzeitige Zusammensetzung des KVG Vorstands aus zwei Mitgliedern in der Satzung festgelegt.

Die Änderungen in § 15 Ziff. 4 dienen der Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Über die Tarifpreise im ÖPNV für die Verkehrsunternehmen im Nordhessischen Verkehrsverbunds (NVV) entscheidet der Aufsichtsrat des NVV. Stimmberechtigt ist dort die Stadt Kassel als Gesellschafterin des NVV und in ihrer Eigenschaft als Lokaler Aufgabenträger nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz und nicht die KVG. Die Formulierung zu „Konzessions-, Demarkations- und ähnlichen Verträgen“ ist obsolet, da die Leistungserbringung der KVG nicht auf einer solchen Basis erfolgt.

Die neue Regelung in § 18 Ziff. 2 zur Einberufung der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief stellt eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dar.

Der in § 21 wegfallende Verweis auf § 127a HGO stimmt nicht mit der aktuellen Rechtslage überein.

Die Ergänzung des § 24 konkretisiert die Befugnisse der Stadt Kassel und der Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Hessen.

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art bzw. korrigieren Rechtschreib- bzw. Formatierungsfehler.

Zu 2.

Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004 sieht derzeit eine Übertragung der Aufgabenträgerfunktion auf die KVG vor. Diese Übertragung wurde vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage (Personenbeförderungsgesetz alte Fassung und Hessisches ÖPNV-Gesetz alte Fassung) und der seinerzeitigen Konzernstruktur vorgenommen.

Die Änderung des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags entsprechend des beigefügten Entwurfs ist zur Anpassung an den neuen rechtlichen Rahmen erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 28. August 2017 beschlossen.

Anne Janz
Stadträtin